

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. August 1989

167. Stück

- 412. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg
- 413. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
- 414. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend anderes Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao samt Anhang**
(NR: GP XVII RV 899 AB 941 S. 105. BR: AB 3682 S. 516.)

412. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. August 1989 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung sind folgende weitere Staaten dem Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg (BGBl. Nr. 202/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 125/1967) beigetreten bzw. haben erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Protokoll gebunden zu erachten:

Afghanistan, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Deutsche Demokratische Republik, Dominikanische Republik, Ekuador, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Indonesien, Israel, Jamaika, Jemen, Demokratischer Jemen, Jordanien, Kampuchea, Katar, Kenia, Republik Korea, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuwait, Laos, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Nepal, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, St. Lucia, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan, Syrien, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Den nachstehenden Vorbehalt, daß

1. das genannte Protokoll die Regierung nur gegenüber solchen Staaten verpflichtet, die es unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und
 2. das genannte Protokoll für die Regierung hinsichtlich jedes feindlichen Staates die bindende Kraft verlieren wird, dessen Streitkräfte oder dessen verbündete Streitkräfte die Verbote, die den Gegenstand dieses Protokolls bilden, nicht beachten sollten,
- haben folgende Staaten erklärt:

Bahrain, Bangladesch, Fidschi, Israel, Jordanien, Papua-Neuguinea und Vietnam.

Einen ausschließlich auf obigen Punkt 2 sich beziehenden Vorbehalt haben folgende Staaten erklärt:

Kampuchea, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mongolei, Salomonen und die Vereinigten Staaten.

Australien, Barbados und Neuseeland haben den seinerzeit vom Vereinigten Königreich erklärten Vorbehalt (BGBl. Nr. 199/1930) zurückgezogen.

Irland hat den anlässlich seines Beitritts erklärten Vorbehalt (BGBl. Nr. 300/1930) zurückgezogen.

Vranitzky

413. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. August 1989 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 576/1986) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:

Albanien
Burkina Faso
Dominica
Samoa
St. Lucia

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde bzw.
Kontinuitätsklärung:

8. Februar 1988
4. Mai 1987
24. November 1987
26. Oktober 1987
27. August 1986

Vranitzky

414.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT BETREFFEND ANDERES JOGHURT AUS DER UNTERNUMMER 0403 10 B DES ÖSTERREICHISCHEN ZOLLTARIFS, AUSGENOMMEN JOGHURT MIT ZUSATZ VON KAKAO

Die REPUBLIK ÖSTERREICH und die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

IM HINBLICK auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,

IM BESTREBEN, die in Artikel 22 des Übereinkommens vom 4. Jänner 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation *) genannten Ziele zu verwirklichen, sowie im Sinne von Artikel 23 dieses Übereinkommens,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Solange die Einfuhr nach Österreich von anderem Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat der EFTA in einem

Kalenderjahr insgesamt die Menge von 3% der österreichischen Erzeugung des jeweiligen Vorjahres nicht übersteigt, wird Österreich für Lieferungen, die unmittelbar aus diesen Staaten erfolgen, auf diese Menge einen um 250 S je 100 kg niedrigeren Importausgleich gemäß dem österreichischen Marktordnungsgesetz erheben.

(2) Bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ist eine anerkannte Bescheinigung (Anhang) vorzulegen, welche bestätigt, daß diese Produkte aus Milch oder Milcherzeugnissen ausschließlich nationaler Erzeugung unter Ausschluß des Vormerkverkehrs hergestellt sind. %

Artikel 2

Sollten sich aus dieser Regelung und bei der oder durch die Einfuhr von dem unter Artikel I erfaßten Joghurt Probleme ergeben, so werden hierüber umgehend Konsultationen stattfinden, mit dem Ziele, angemessene Lösungen zu finden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn die Gestaltung der österreichischen Nettopreise frei Verteilmolkerei der Entwicklung der Kostenelemente nicht angemessen Rechnung trägt.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, als der Handelsverkehr zwischen Österreich und

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 100/1960

der Schweiz durch die Bestimmungen des Übereinkommens vom 4. Jänner 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation geregelt wird.

(3) Durch dieses Abkommen wird das Abkommen vom 18. November 1981 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 *) aufgehoben.

GESCHEHEN am 22. Februar 1989 in zwei Urschriften in deutscher Sprache, die beide in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich (unter dem Vorbehalt der Ratifikation):

Dr. Franz Parak

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Silvio Arioli

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 90/1982

Anhang

Bescheinigung für die Ausfuhr von anderem Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, nach Österreich

Die zuständige Stelle bescheinigt,

daß die Sendung von kg netto

Gegenstand der Faktura Nr. vom

ausgestellt durch für die

Firma
aus Milch oder Milcherzeugnissen ausschließlich nationaler Erzeugung, unter Ausschluß des Vormerkverkehrs, hergestellt ist und unmittelbar nach Österreich versandt wird.

Diese Bescheinigung ist 30 Tage gültig.

Ort:

Datum:

Stempel

Unterschrift

Der anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens erklärte Vorbehalt der Ratifikation wurde am 26. Juni 1989 zurückgezogen; das Abkommen ist somit gemäß seinem Art. 3 Abs. 1 mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.